
Gesetz über die Enteignung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 71 g. Verfahrenskosten und Parteientschädigung vor 1. Instanz

¹ Die Verfahrenskosten und in der Regel auch die Parteientschädigung für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts für das erstinstanzliche Verfahren trägt die Enteignerin oder der Enteigner.

² Wenn die enteignete Partei nicht oder nur teilweise obsiegt, kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden,

Abschnittstitel *nach* § 98

E^{bis}. Zuständigkeit des Steuer- und Enteignungsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht

§ 98a Spruchkompetenz

¹ Die präsidiierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidiierende Person den Fall der Fünferkammer zur Beurteilung überweisen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.